

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Steuerermäßigung für die Erneuerung einer Heizungsanlage	3
Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sogenannten Weitervermietungsmodell	3
Gewerbesteuerliche Kürzung bei ausländischer Betriebsstätte	5
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Verlängerung eines Erbbaurechts	6
Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte	7
Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	8
Vorsteuerabzug bei Einschaltung eines Subunternehmens	9
Missbrauch der Kleinunternehmerregelung	10
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	11
Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur rückwirkenden Bewilligung nach Art. 172 Abs.1 und 2 UZK-DelVO	11
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Mario Urso
Tax, Head of Trade & Customs

Die letzten Jahre haben eindrucksvoll gezeigt, wie schnell sich geopolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern können. Ereignisse wie der Brexit, die Handelskriege zwischen den USA und China sowie die jüngsten Sanktionen gegen Russland haben die Bedeutung von Trade Compliance in den Fokus gerückt. Für Unternehmen ist es heute unerlässlich, sich an die ständig wechselnden regulatorischen Anforderungen anzupassen, um nicht nur rechtliche Risiken zu minimieren, sondern auch wettbewerbsfähig zu bleiben.

Trade Compliance ist längst nicht mehr nur ein Thema für große multinationale Konzerne. Auch mittelständische Unternehmen müssen sich intensiv mit den Vorschriften des internationalen Handels auseinandersetzen. Die Einhaltung von Exportkontrollen, Zollvorschriften und Sanktionen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine compliance-gerechte Unternehmensführung. Verstöße können nicht nur zu erheblichen finanziellen Strafen führen, sondern auch den Ruf eines Unternehmens nachhaltig schädigen.

Ein besonders herausfordernder Aspekt der Trade Compliance ist die ständige Veränderung der Regulatorik. Neue Vorschriften und Anpassungen bestehender Regelungen erfordern eine kontinuierliche Überwachung und Anpassung der internen Prozesse. Ein aktuelles Beispiel ist die Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) in der Europäischen Union. Diese neue Regelung zielt darauf ab, den CO₂-Ausstoß bei der Produktion von importierten Waren zu bepreisen und stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen in der Zollabwicklung und der Dokumentation ihrer Lieferketten.

Gleichzeitig wurde die ursprünglich geplante Einführung der Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten der EU verschoben, was zeigt, wie dynamisch und unvorhersehbar regulatorische Entwicklungen sein können. Unternehmen müssen flexibel und agil bleiben, um auf solche Änderungen schnell reagieren zu können. Dies erfordert nicht nur ein tiefes Verständnis der aktuellen Vorschriften, sondern auch eine vorausschauende Planung und enge Zusammenarbeit mit Experten und Behörden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Präsidentschaftswahlen in den USA und die damit verbundenen möglichen Änderungen in der Zollregulatorik ist es wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben 1. Um Ihr Unternehmen erfolgreich durch die komplexe Welt der Regulatorik zu navigieren, unterstützen die Expert:innen von KPMG Sie gerne bei allen Fragestellungen rund um das Thema Trade Compliance.

¹ Aktuelle Informationen und praxisnahe Tipps rund um das Thema Trade Compliance finden Sie auch guartalsweise erscheinenden Trade & Customs Newsletter.

Steuerrecht

■ Einkommensteuer

Steuerermäßigung für die Erneuerung einer Heizungsanlage

Der BFH hat mit Urteil vom 13.8.2024 (DStR 2024 S. 2368) entschieden, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gemäß § 35c EStG erst dann gewährt werden kann, wenn die Montage vorgenommen und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des beauftragten Unternehmens bezahlt wurde.

Die zusammenveranlagten Kläger und Revisionskläger (K) hatten im Jahr 2021 (Streitjahr) die mehr als zwei Jahre alte Heizung des von ihnen bewohnten Einfamilienhauses durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels beliefen sich laut Rechnung auf ca. 8.100 Euro. In der Rechnung enthalten waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden. Seit März 2021 zahlten die Kläger gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von 200 Euro auf den Rechnungsbetrag. Im Jahr 2021 wurden infolgedessen 2.000 Euro bezahlt. Die letzte Rate wurde im Jahr 2024 beglichen.

Das Finanzamt lehnte bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2021 die von den Klägern beantragte Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ab. Die energetische Maßnahme sei erst dann abgeschlossen, wenn die Leistung tatsächlich erbracht worden sei, die steuerpflichtige Person eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Leistungserbringers eingezahlt habe. An dieser Zahlung fehle es im Streitjahr 2021. Erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht.

Das Finanzgericht München schloss sich dieser Auffassung an und wies die Klage ab.

Auch die Revision der K blieb hinsichtlich der Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG erfolglos. Der BFH bestätigt die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen gemäß § 35c EStG nicht in Anspruch genommen werden kann, bevor der Steuerpflichtige nicht den in der Rechnung über

die förderungsfähige Maßnahme ausgewiesenen Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt hat. § 35c Abs. 4 Nr. 1 EStG macht die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung von der Bedingung abhängig, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung in deutscher Sprache mit bestimmten inhaltlichen Angaben erhalten hat. Zusätzlich verlangt § 35c Abs. 4 Nr. 2 EStG ausdrücklich, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bevor die vollständige Begleichung der Rechnung nicht stattgefunden hat, liegt der von § 35c Abs.1 EStG geforderte Abschluss der Maßnahme nicht vor. Daraus folgt weiter, dass auch die im Streitjahr 2021 geleisteten Teilzahlungen nicht zu berücksichtigen sind, denn der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung kann der vollständigen Zahlung nicht gleichgestellt werden.

Soweit die K erstmals im Revisionsverfahren (hilfsweise) einen Antrag nach § 35a EStG gestellt haben, konnte der Senat mangels Feststellungen in der Sache nicht selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe den Klägern die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG zusteht. Das Finanzgericht wird Feststellungen dazu treffen müssen, in welcher Höhe Arbeitskosten tatsächlich angefallen sind. Aus diesem Grund wird die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Der BFH weist in seiner Entscheidung allerdings darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen grundsätzlich in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, dann ist eine (zusätzliche) Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG ausgeschlossen.

Gewerbesteuer

Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sogenannten Weitervermietungsmodell

Der BFH hat mit Urteil vom 11.7.2024 (DStR 2024 S. 2315) entschieden, die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung sei für ein Grundstücksunternehmen zu versagen, wenn es sich bei diesem Unternehmen um eine Organgesellschaft handelt, die sämtliche Grundstücke an eine andere Organ-

gesellschaft derselben Organschaft verpachtet. Dies gelte auch, wenn die pachtende Organgesellschaft diesen Grundbesitz an außerhalb des Organkreises stehende Dritte weitervermietet oder weiterverpachtet.

Die Klägerin, eine GmbH, ist eine Wohnungsanbieterin. Sie ist Holding (Konzernmutter) und ertragsteuerliche Organträgerin. Zum Konzern gehören 17 Organgesellschaften (alle in der Rechtsform einer GmbH), die jeweils über einen eigenen Immobilienbestand verfügen. Ebenfalls konzernzugehörig und Organgesellschaft ist die W-GmbH, eine Schwestergesellschaft der 17 weiteren Organgesellschaften. Die W-GmbH verfügt allerdings über keinen eigenen Immobilienbestand, sondern war im Streitjahr 2016 als Dienstleisterin für zum Konzern gehörende Immobiliengesellschaften tätig (Verwaltung des Immobilienbesitzes).

Die 17 Organgesellschaften hatten ihre Immobilien an die W-GmbH zur Weitervermietung verpachtet. Die W-GmbH vermietete die Immobilien im eigenen Namen an fremde Dritte außerhalb des Organkreises, trug Aufwendungen und verwaltete die Grundstücke (sogenanntes "Weitervermietungsmodell").

Die W-GmbH machte ihre Pachtzahlungen als Aufwand geltend. Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter (§ 8 Nr.1 Buchst. e GewStG) nahm sie nicht vor. Die immobilienbesitzenden Schwester-Organgesellschaften beanspruchten ihrerseits die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung (§ 9 Nr.1 Satz 2 GewStG), wonach der Gewerbeertrag um den Teil zu kürzen ist, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Nach einer Außenprüfung versagte das Finanzamt bei den immobilienbesitzenden Gesellschaften die erweiterte Grundstückskürzung und gewährte nur die einfache Grundstückskürzung in Höhe von 1,2 % des Einheitswerts der Grundstücke (§ 9 Nr.1 Satz 2 GewStG).

Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht teilweise Erfolg. Das Finanzgericht gewährte die erweiterte Grundstückskürzung, allerdings nur insoweit, als sie den jeweiligen Betrag einer hypothetischen Hinzurechnung der Pachtzinsen bei der Pächterin, W-GmbH, übersteigt. Gegen das Urteil des Finanzgerichts gingen sowohl das Finanzamt (vollständige Versagung der erweiterten Kürzung) als auch die Klägerin in Revision (vollständige Gewährung der erweiterten Kürzung).

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Das Finanzgericht habe zu Unrecht eine erweiterte Kürzung (anteilig) zugelassen. Die durch die gewerbesteuerliche Organschaft bedingten Besonderheiten, wonach die Organgesellschaften als Betriebsstätten des Organträgers gelten, stünden der erweiterten Kürzung entgegen. Gleichwohl führe die Betriebsstättenfiktion nicht dazu, dass Organgesellschaft und Organträger ein einheitliches Unternehmen bilden. Sie blieben vielmehr selbständige Gewerbebetriebe, die einzeln für sich bilanzieren und deren Gewerbeerträge getrennt zu ermitteln sind. Die Voraussetzungen für die erweiterte Grundstückskürzung seien daher für Organgesellschaft und Organträger gesondert zu prüfen.

Allerdings führe die Betriebsstättenfiktion dazu, dass die unter Beachtung der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften getrennt ermittelten Gewerbeerträge des Organträgers und der Organgesellschaften zusammenzurechnen sind, um den maßgebenden Gewerbeertrag des Organkreises zu ermitteln. Unberechtigte steuerliche Be- und Entlastungen seien dabei auszuscheiden. Nach diesen Grundsätzen führten Geschäftsbeziehungen innerhalb des Organkreises (grundsätzlich) nicht zu Hinzurechnungen und Kürzungen. Hinzurechnungsund Kürzungsvorschriften seien innerhalb des Organkreises nur dann anzuwenden, wenn sich ihre Wirkungen ausgleichen. In der Vergangenheit hatte der BFH bereits entschieden, dass die erweiterte Grundstückskürzung im Falle einer Vermietung von Grundstücken innerhalb des Organkreises ausgeschlossen ist (BFH vom 18.5.2011, DStR 2011 S.1565). Grund dafür sei, dass sich die mit der Vermietung zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge im Organkreis neutralisierten und die gebotene Korrespondenz zwischen der Aufwands- und der Ertragsseite gestört würde, wenn die Mieterträge durch Anwendung der erweiterten Kürzung aus der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgenommen würden, obwohl die korrespondierenden Aufwendungen weiterhin abgezogen werden könnten.

Diese Rechtsgrundsätze seien auch im vorliegenden Streitfall auf das Weitervermietungsmodell anzuwenden. Die grundsätzlich zustehende erweiterte Grundstückskürzung bei den ausschließlich im Organkreis verpachtenden Organgesellschaften seien vollständig rückgängig zu machen. Auf der Ebene der Klägerin als Organträgerin würden sich Pachtaufwand (von der W-GmbH) und Pachtertrag (von den weiteren Organgesellschaften) aus diesen Geschäften ausgleichen, so dass eine Korrektur des Gewerbeertrags bei den Organgesellschaften nicht geboten sei. Eine solche Korrektur würde vielmehr dazu führen, dass bei der Organträgerin

Erträge nicht der Gewerbesteuer unterworfen wären, obwohl die korrespondierenden Aufwendungen (zumindest teilweise steuermindernd) abgezogen werden können, was zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Entlastung der Klägerin führen würde.

Gewerbesteuerliche Kürzung bei ausländischer Betriebsstätte

Der BFH hat mit Urteil vom 5.6.2024 (DStR 2024 S. 2520) entschieden, dass die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt, auch dann vorzunehmen ist, wenn Deutschland nach dem einschlägigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht gehindert wäre, den gesamten Gewerbeertrag zu besteuern, und wenn sich im Rahmen einer koordinierten steuerlichen Außenprüfung (Joint Audit) die deutschen und die ausländischen Finanzbehörden auf eine vollständige Besteuerung durch Deutschland verständigt haben.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird. Der Gewerbeertrag ist der nach dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, der durch Hinzurechnungen oder Kürzungen nach Maßgabe des GewStG erhöht oder gemindert wird. Gekürzt wird unter anderem um den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG).

Die zu einem niederländischen Konzern gehörende GmbH & Co. KG (Klägerin K) hat ihren Satzungssitz im Inland. Deren beide Gesellschafterinnen V-GmbH und B-GmbH haben ihren Satzungssitz ebenfalls im Inland. Die K betrieb in den Jahren 2013 und 2014 (Streitjahre) im Inland Wohnungsbau – überwiegend auf eigenen Grundstücken, die nach der Bebauung jeweils veräußert wurden, zu einem geringen Teil jedoch auch auf fremden Grundstücken. Neben den Baustellen wurde im Inland lediglich eine Briefkastenadresse unterhalten. Die Geschäftsleitung der K befand sich in den Niederlanden, ausgeführt wurden die Bauarbeiten durch über die Konzernzentrale in den Niederlanden verpflichtete Subunternehmer.

Im Rahmen einer gemeinsamen steuerlichen Außenprüfung (sogenannter Joint Audit) einigten sich die deutsche und niederländische Finanzverwaltung auf eine Aufteilung der Besteuerungsrechte (auch für die Gewerbesteuer) dahingehend, dass die Veräußerungsgewinne der K aus den Bauprojekten auf eigenen Grundstücken in vollem Um-

fang der Besteuerung durch Deutschland unterliegen sollten. Bei den Bauprojekten auf fremden Grundstücken wurde differenziert: Gewinne aus Bauprojekten von weniger als zwölf Monaten sollten ausschließlich der niederländischen Besteuerung unterliegen, Gewinne aus Bauprojekten von mehr als zwölf Monaten sollten zu 80 % von den Niederlanden und zu 20 % von Deutschland besteuert werden.

Die K ging gegen den Aufteilungsmaßstab mit Einspruch und Klage vor und beantragte eine Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge. Die Klage hatte teilweise Erfolg, das Finanzgericht hat die angefochtenen Bescheide dahin geändert, dass im Rahmen der Kürzungen zusätzlich eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG um ein Drittel des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommen wird.

Auf die Revision des Finanzamtes hin hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Finanzgericht habe zwar zutreffend angenommen, dass die von K erzielten Einkünfte nur zum Teil der Gewerbesteuer unterliegen. Jedoch genüge die vom Finanzgericht im Wege der Schätzung vorgenommene Gewinnabgrenzung zwischen den inländischen und der niederländischen Betriebsstätte nicht den nötigen Anforderungen.

Vom BFH wird zunächst ausgeführt, dass K mehrere inländische Betriebsstätten (§ 12 AO) unterhalten hat: Soweit sie inländische Grundstücke erworben, bebaut und weiterveräußert hat, handelte es sich hierbei jeweils um "feste" Geschäftseinrichtungen. Soweit K Bauarbeiten auf fremden Grundstücken ausgeführt hat, die länger als sechs Monate angedauert haben, bestanden sogenannte Bauausführungs-Betriebsstätten.

Nach Aussage des BFH gehen die von der K erzielten Einkünfte nicht in vollem Umfang in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Grund hierfür ist, dass die Geschäftsleitung und andere Tätigkeiten in den Niederlanden ausgeübt worden sind. Der Gewerbeertrag entspricht im ersten Schritt dem Gewinn aus Gewerbebetrieb. Einkünfte, die zum Beispiel nach DBA als steuerfrei behandelt werden, gehen von vornherein nicht in den Gewerbeertrag ein. Nach dem DBA-NL ist ein Teil des Gewinns aus den von K auf den fremden Grundstücken erbrachten Bauleistungen von der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auszunehmen: Bei den Gewinnen aus diesen Bauausführungen handelt es sich abkommensrechtlich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Art. 5 DBA-NL). In welchem Umfang Deutschland nach DBA das diesbezügliche Besteuerungsrecht zusteht, hänge von der noch zu klärenden Frage ab, wo sich die Orte der Geschäftsleitungen der Gesellschafterinnen V-GmbH und B-GmbH (als Abkommensberechtigte) befunden haben.

Die Gewinne aus dem Verkauf der bebauten Grundstücke sind demgegenüber nach DBA-NL unabhängig vom Ort der Leitung der Gesellschafterinnen nicht anteilig von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuern auszunehmen (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, Art. 4 DBA-NL). Deutschland würde daher das alleinige Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen zustehen.

Nach zutreffender Auffassung des Finanzgerichts gehören die Gewinne aus der Veräußerung der bebauten Grundstücke jedoch aufgrund der im GewStG vorgesehenen Beschränkung auf inländische Betriebsstätteneinkünfte nicht vollständig zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage. Da die Geschäfte der K von der niederländischen Konzernzentrale aus geleitet worden sind, hat sich dort eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte befunden. Einkünfte, die nur teilweise einer inländischen. zum anderen Teil aber einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind und die nicht bereits aufgrund abkommensrechtlicher Bestimmungen steuerfrei sind, fallen folglich nur in dem Umfang in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage, als sie der inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind (struktureller Inlandsbezug der Gewerbesteuer).

Der Gesamt-Gewerbeertrag der K ist demnach auf die den inländischen Betriebsstätten und die der niederländischen Betriebsstätte zuzuordnenden Anteile aufzuteilen und nach § 9 Nr. 3 GewStG um den der niederländischen Betriebsstätte zuzuordnenden Teil zu kürzen. Dieser Kürzung stehe nicht entgegen, dass Deutschland auf der Grundlage des Art. 4 DBA-NL nicht daran gehindert wäre, den Gewinn aus der Veräußerung der Grundstücke vollständig der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Laut BFH hat sich die Vorinstanz nicht hinreichend mit den Gewinnaufteilungs- und -zuordnungskriterien befasst. Zudem sei das Finanzgericht seiner der Schätzungsbefugnis vorgehenden Sachaufklärungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. In Bezug auf den Gewinn aus den Bauausführungen auf fremden Grundstücken habe das Finanzgericht keine eigenen Erwägungen getroffen. Die vom Finanzgericht im Wege der Schätzung vorgenommene Aufteilung und Zuordnung des Gewinns aus der Veräußerung der Grundstücke auf die deutschen und niederländischen Betriebsstätten von zwei Dritteln (Deutschland) zu einem Drittel (Nieder-

lande) leide ebenfalls an rechtlichen Mängeln. Das Finanzgericht wird folglich im zweiten Rechtsgang die erforderlichen Feststellungen zur Aufteilung des Gewerbeertrags zwischen den inländischen und der niederländischen Betriebsstätte treffen müssen.

Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Verlängerung eines Erbbaurechts

Gegenstand des BFH-Urteils vom 10.7.2024 (DStR 2024 S. 2371) war die Frage, ob bei einer Verlängerung des Erbbaurechts der kapitalisierte Erbbauzins auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerungsvereinbarung abzuzinsen ist.

Die Klägerin war Berechtigte eines Teilerbbaurechts an einem Grundstück. Das Teilerbbaurecht wurde auf Grundlage eines notariellen Erbbaurechtsvertrag v. 12.1.1989 für die Dauer bis zum 31.12.2070 bestellt. Der jährliche Erbbauzins betrug 302.928,36 DM zzgl. Umsatzsteuer. Die Klägerin war außerdem zur Zahlung eines Entgelts nach Maßgabe bestimmter Umsätze je Geschäftsjahr verpflichtet.

Der Erbbaurechtsvertrag wurde mit notarieller Urkunde vom 13.8.2018 dahin geändert, dass die Laufzeit des Erbbaurechts um weitere 44 Jahre bis zum 31.12.2114 verlängert und anstelle des bisherigen Erbbauzinses sowie der separaten Umsatzabgabe ein neuer einheitlicher Erbbauzins in Höhe von 3.369.563,09 Euro jährlich vereinbart wurde. Darüber hinaus sollte die Grundstückseigentümerin als Gegenleistung für die Löschung einer für sie eingetragenen Grundschuld sowie für die Erleichterung der Finanzierung durch Änderung der Belastungsgrenze des Teilerbbaurechts ein einmalig zu zahlendes Entgelt in Höhe von 10,4 Millionen Euro erhalten.

Mit Bescheid vom 19.9.2018 setzte das Finanzamt aufgrund der Verlängerung des Erbbaurechts Grunderwerbsteuer in Höhe von 4.864.524 Euro gegen die Klägerin fest. Der dagegen erhobene Einspruch führte zu einer Herabsetzung der Grunderwerbsteuer auf 4.042.758 Euro und blieb im Übrigen ohne Erfolg. In der Einspruchsentscheidung vom 21.12.2018 ging das Finanzamt von einer grunderwerbsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage von 67.379.310 Euro aus, die sich aus dem Einmalbetrag von 10,4 Millionen Euro und dem kapitalisierten Erbbauzins für den Verlängerungszeitraum in Höhe von 56.979.310 Euro zusammensetzte. Den kapitalisierten Erbbauzins ermittelte das Finanzamt gemäß § 13 Abs.1 S.1 BewG i.V.m. Anl. 9a zum

BewG durch Anwendung des sich aufgrund der Laufzeitverlängerung von 44 Jahren ergebenden Vervielfältigers von 16,910 auf den jährlichen Erbbauzins von 3,369,563 Euro.

Die Klage der Klägerin beim Finanzgericht war teilweise erfolgreich. Das Finanzgericht entschied, dass die Einmalzahlung in Höhe von 10,4 Millionen Euro nicht in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Eine zusätzliche Abzinsung des Erbbauzinses auf den Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung des Erbbaurechts lehnte das Finanzgericht ab.

Die gegen diese Entscheidung durch die Klägerin erhobene Revision war erfolglos. Nach dem BFH hatte das Finanzgericht zutreffend entschieden, dass der notariell beurkundete Vertrag vom 13.8.2018 über die Verlängerung des Teilerbbaurechts gemäß §§ 1 Abs.1 Nr.1, 2 Abs. 2 Nr.1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt. Die grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage im Sinne des § 8 Abs.1 GrEStG bestimmt sich nach dem Kapitalwert der für den Verlängerungszeitraum zu zahlenden Erbbauzinsen. Damit ist Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 BewG die auf die vereinbarte Laufzeit des Erbbaurechts kapitalisierte Erbbauzinsverpflichtung.

Aufgrund der im Erbbaurechtsänderungsvertrag vom 13.8.2018 vereinbarten Laufzeitverlängerung vom 1.1.2071 bis zum 31.12.2114 (44 Jahre) ergibt sich auf der Grundlage der Anl. 9a zum BewG ein Vervielfältiger von 16,910. Bei Anwendung dieses Vervielfältigers auf den jährlichen Erbbauzins von 3.369.563 Euro beträgt der kapitalisierte Erbbauzins für den Verlängerungszeitraum danach 56.979.310 Euro. Das Finanzgericht hat damit die Bemessungsgrundlage zutreffend ermittelt.

Ein Abzinsen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BewG kommt nach der Rechtsprechung des BFH nur in solchen Fällen in Betracht, in denen die Kaufpreiszahlung nach Übereignung des Grundstücks hinausgeschoben wird. Eine Abweichung vom Nominalwert des Kaufpreises durch Abzinsung kommt dagegen nicht in Betracht, wenn nicht nur der Kaufpreis, sondern die beiderseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Grundstückskaufvertrag hinausgeschoben werden. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall nicht vorleistungspflichtig.

Nach dem BFH sind diese Grundsätze auf die Verlängerung eines Erbbaurechts übertragbar. Dabei ist bei Abschluss einer Verlängerungsvereinbarung zu berücksichtigen, dass für diejenige Zeit, auf die sich die Verlängerung des Erbbaurechts bezieht, auch bürgerlich-rechtlich die Abspaltung des Erb-

baurechts von dem Eigentum nicht anders stattfindet als dies bei einer Neubestellung des Erbbaurechts der Fall gewesen wäre, denn ohne die Verlängerung endet das Erbbaurecht gemäß § 12 Abs. 3 ErbbauRG ohne Zutun der Beteiligten. Demzufolge ist nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung des Erbbaurechts, sondern den Beginn des Verlängerungszeitraums abzustellen, wenn es darum geht, ob Leistungspflichten hinausgeschoben werden.

Denn die entsprechende Sachleistungspflicht in Gestalt der Vermittlung der weiteren Sachherrschaft über die Grundstücksfläche kann durch den Grundstückseigentümer bei der Erbbaurechtsverlängerung erst mit dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfüllt werden. Erst mit Beginn des Verlängerungszeitraums sind dann auch die jährlichen Erbbauzinszahlungen für das verlängerte Erbbaurecht zu zahlen. Für eine Abzinsung des kapitalisierten Erbbauzinses auf den Zeitpunkt der Verlängerungsvereinbarung ist daher kein Raum.

Eine weitere Abzinsung ergibt sich auch nicht aus § 13 Abs. 3 BewG. Zwar kann sich ein geringerer gemeiner Wert grundsätzlich auch aus einem zeitlichen Aufschub einer Zahlungsverpflichtung ergeben. Zu einem zeitlichen Aufschub der Zahlungsverpflichtung kommt es hier aber gerade nicht, da die gegenseitigen Leistungen ab Beginn des Verlängerungszeitraums Zug um Zug erbracht werden.

Ob entgegen der Auffassung des Finanzgerichts auch die Einmalzahlung in Höhe von 10,4 Millionen Euro in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen war, weil es sich insoweit möglicherweise ebenfalls um eine Gegenleistung für die Verlängerung des Erbbaurechts handelt, ließ der Senat wegen des im Revisionsverfahren zu beachtenden Verböserungsverbots offen.

Doppelbesteuerungsabkommen/ Außensteuerrecht

Zur Anwendung abkommensrechtlicher Aktivitätsvorbehalte auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte

Der BFH hat in seinem Urteil vom 3.7.2024 (DStR 2024 S. 2364) dazu Stellung genommen, in welchem Verhältnis eine abkommensrechtliche "Switch over"-Klausel und § 20 Abs. 2 AStG zueinanderstehen. Beide Regelungen sehen einen Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode bei passiven Einkünften ausländischer Betriebsstätten vor (sogenannter Aktivitätsvorbehalt). Greift bereits die abkommensrechtliche "Switch over"-Klausel, kommt

es auf die Voraussetzungen in § 20 Abs. 2 AStG nicht mehr an.

Die Klägerin (K) ist eine inländische GmbH. Sie verfügte im Streitjahr 2004 über zwei Betriebsstätten, eine in Rumänien und eine in Russland. Die Betriebsstätten erbrachten Dienstleistungen. Ein mehrheitlich an der GmbH beteiligter Gesellschafter beriet die Betriebsstätten bei der Erbringung der Dienstleistungen. Die GmbH erklärte insoweit Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten, die im Inland nach dem jeweils anwendbaren DBA aufgrund der Freistellungsmethode steuerfrei seien. Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass die Einkünfte aus den Betriebsstätten in Rumänien und Russland nicht der Freistellungs-, sondern der Anrechnungsmethode unterfielen.

Die Vorinstanz (Sächsisches Finanzgericht) gab der dagegen gerichteten Klage der K nicht statt. Aufgrund des in dem jeweiligen DBA vereinbarten Aktivitätsvorbehalts sei letztlich die Anrechnungsmethode anzuwenden. Die für die Anwendung der Freistellungsmethode erforderliche Erbringung von aktiven Dienstleistungen im Sinne des § 8 Nr. 5 AStG läge nicht vor. Aufgrund der schädlichen Mitwirkung des mehrheitlich an der GmbH beteiligten Gesellschafters erbringen die Betriebsstätten vielmehr passive Dienstleistungen gem. § 8 Nr. 5 Buchst. a AStG.

Der BFH bestätigt die vom Sächsischen Finanzgericht erstinstanzlich vorgenommene Auslegung, wonach die Freistellungsmethode vorliegend nicht zur Anwendung kommt. Nach Art. 7 Abs.1 i.V.m. Art 23 Abs. 2 DBA-Rumänien bzw. DBA-Russland sind die in der rumänischen und russischen Betriebsstätte erzielten Einkünfte zwar grundsätzlich von der inländischen Besteuerung freizustellen. Dies gilt aber nach dem jeweiligen Aktivitätsvorbehalt nur dann, wenn die in Deutschland ansässige Person nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs.1 Nr.1 - 6 AStG fallenden aktiven Tätigkeiten bezogen hat. Andernfalls kommt es zum Übergang zur Anrechnungsmethode.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG qualifiziert die Erbringung von Dienstleistungen grundsätzlich als aktive Tätigkeit. Aufgrund des Verweises im DBA-Rumänien bzw. DBA-Russland auf § 8 Abs.1 Nr. 5 AStG findet die Norm allerdings nicht nur in ihrem Grundsatz Anwendung. Werden die ausländischen Dienstleistungen unter Mitarbeit eines inländischen Gesellschafters erbracht, liegen ausnahmsweise Ein-

künfte aus passiver Tätigkeit vor (sogenannte schädliche Mitwirkung nach § 8 Abs.1 Nr. 5 AStG). Der Ausnahmetatbestand ist hier aufgrund der schädlichen Mitwirkung des mehrheitlich an der GmbH beteiligten Gesellschafters erfüllt. Hinsichtlich des Umfangs der erfassten Einkünfte sehen die abkommensrechtlichen Aktivitätsvorbehalte des DBA-Russland und des DBA-Rumänien als Rechtsfolge eine Anwendung der Anrechnungsmethode auf sämtliche Einkünfte aus der ausländischen Betriebsstätte vor, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten erzielt worden sind ("Alles-oder-Nichts-Prinzip"). Eine Aufteilung der Einkünfte wie in § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG ("soweit") bzw. § 20 Abs. 2 Satz 1 AStG ("insoweit") scheidet daher aus.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 AStG findet die Anrechnungsmethode bei Einkünften aus Dienstleistungen zwar trotz einer schädlichen Mitwirkung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a AStG Anwendung. Auf die Voraussetzungen eines nationalen Aktivitätsvorbehalts kommt es aber nicht mehr an, wenn bereits die abkommensrechtlichen "Switch over"-Klauseln die Freistellungsmethode verwehren.

Umsatzsteuer

Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

In seinem Urteil vom 17.10.2024 "Digital Charging Solutions" (DStR 2024 S. 2483) hat der EuGH verschiedene Fragestellungen zur Lieferung von Elektrizität im Kommissionsgeschäft beim Laden von Elektrofahrzeugen entschieden. Im Streitfall aus Schweden ging es um das E-Charging im klassischen Drei-Personen-Verhältnis und die Frage, ob dies als eine Lieferkette vom Ladesäulenbetreiber zum E-Mobilitätsbetreiber und dann zum Nutzenden zu behandeln ist.

Mit der ersten Frage möchte das vorlegende schwedische Gericht gemäß EuGH im Wesentlichen wissen, ob Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL in Verbindung mit ihrem Art. 15 Abs. 1 dahin auszulegen ist, dass die Lieferung von Elektrizität zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs an einem Ladepunkt, der zu einem öffentlichen Ladepunktnetz gehört, eine Lieferung von Gegenständen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt. Der EuGH bejaht dies unter Bezugnahme auf sein Urteil "Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej" vom 20.4. 2023 (DStR 2023 S.1008).

Mit der zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht gemäß EuGH im Wesentlichen wissen, ob Art. 14 MwStSystRL in Verbindung mit ihrem Art. 15 Abs. 1 dahin auszulegen ist, dass die Aufladung eines Elektrofahrzeugs bei einem Netz öffentlicher Ladepunkte, zu dem der Nutzer über einen Vertrag Zugang hat, den er mit einer von dem Netzbetreiber verschiedenen Gesellschaft abgeschlossen hat, bedeutet, dass die verbrauchte Elektrizität in einem ersten Schritt vom Netzbetreiber an die Gesellschaft, die den Zugang zu diesem Netz anbietet, und in einem zweiten Schritt von dieser Gesellschaft an den Nutzer geliefert wird, auch wenn Letzterer über Menge, Zeitpunkt und Ort der Aufladung sowie über die Art der Verwendung der Elektrizität entscheidet.

Art. 14 MwSystRL in Verbindung mit ihrem Art. 15 Abs.1 sei dahin auszulegen, dass die Aufladung eines Elektrofahrzeugs bei einem Netz öffentlicher Ladepunkte, zu dem der Nutzer über einen Vertrag Zugang hat, den er mit einer von dem Netzbetreiber verschiedenen Gesellschaft abgeschlossen hat, bedeute, dass die verbrauchte Elektrizität als in einem ersten Schritt vom Netzbetreiber an die Gesellschaft, die den Zugang zu diesem Netz anbietet, und in einem zweiten Schritt von dieser Gesellschaft an den Nutzer geliefert gilt, auch wenn Letzterer über Menge, Zeitpunkt und Ort der Aufladung sowie über die Art der Verwendung der Elektrizität entscheide, wenn diese Gesellschaft im Rahmen eines Kommissionsvertrags im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL im eigenen Namen, aber für Rechnung des Nutzers tätig wird.

Es würden sich die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umstände von denjenigen in den Rechtssachen unterscheiden, in denen die Urteile vom 6.2.2003 "Auto Lease Holland" (DStRE 2003 S. 484) und vom 15.5.2019 "Vega International Car Transport and Logistic" (DStR 2019 S.1082) ergangen sind.

Im Hinblick auf die erste dieser Rechtssachen ist gemäß EuGH festzuhalten, dass der Umsatz in Bezug auf die Betankung des Fahrzeugs, um den es in dieser Rechtssache ging, im Kontext eines Leasingvertrags stand. In diesem Zusammenhang habe der Gerichtshof unter Berücksichtigung unter anderem des Umstands, dass die an die Leasinggesellschaft gezahlten Monatsraten im Unterschied zu den im Ausgangsverfahren der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Abrechnungsmodalitäten nur einen Vorschuss darstellten, da der tatsächliche Verbrauch am Jahresende ermittelt wurde, ausgeführt, dass die Übereinkunft über die Kraftstoffverwaltung einen Vertrag über die – sei es auch nur teilweise - Finanzierung des Bezugs von Kraftstoff darstellte und dass die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer des Fahrzeugs

gegenüber in Wirklichkeit die Funktion eines Kreditgebers übernimmt.

In Bezug auf die zweite Rechtssache genüge der Hinweis, dass die im Ausgangsverfahren in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Umstände auch nicht denjenigen entsprächen, in denen eine Muttergesellschaft beschließt, die Kraftstoffversorgung ihrer Tochtergesellschaften mittels von ihr ausgegebener Tankkarten zu organisieren, die an Tankstellen der von der Muttergesellschaft genannten Lieferanten verwendet werden können.

Dass kein Kreditmechanismus zur Vorfinanzierung des Erwerbs von Elektrizität vorliegt, wird gemäß EuGH durch die Umstände der Festlegung der zwischen den Ladepunktnutzern und Digital Charging Solutions vereinbarten Vergütung bestätigt. Wie im vorliegenden Urteil ausgeführt, erhebe Digital Charging Solutions nämlich keine Vergütung in Form eines Prozentsatzes des in Rechnung gestellten Elektrizitätsverbrauchs, sondern eine feste Gebühr, die von der dem Nutzer gelieferten Menge an Elektrizität oder der Anzahl der Ladevorgänge unabhängig sei.

Daraus folge, dass zwar, wie in den beiden Rechtssachen, in denen die genannten Urteile ergangen sind, der Nutzer entscheidet, wann, wo und wie viel Elektrizität er kauft, die sich aus diesen Urteilen ergebenden Erkenntnisse aber nicht auf das Ausgangsverfahren übertragbar seien.

Vorsteuerabzug bei Einschaltung eines Subunternehmens

Das EuGH-Urteil vom 4.10.2024 "Voestalpine Giesserei Linz" (DStRE 2024 S.1323) betrifft die Voestalpine Giesserei Linz (VGL) mit Sitz in Österreich. VGL stellt Gussteile her, die sie in Rumänien (dort ist sie auch mehrwertsteuerlich registriert) bearbeiten lässt. Zu diesem Zweck schloss sie einen Vertrag mit der Austrex (Sitz in Österreich), die für die Arbeiten einen Subunternehmer (GEP aus Rumänien) in Anspruch nahm. VGL stellt der GEP auf einer ihr gehörenden Immobilie unentgeltlich auch einen von ihr erworbenen Kran zur Verfügung, der der Bearbeitung der Gussteile diente. Nach der Bearbeitung wurden die Gussteile von VGL in der EU verkauft.

Die rumänische Finanzverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, dass nicht nachgewiesen sei, dass der Erwerb des Krans wegen der unentgeltlichen Weitergabe für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit der VGL erfolgt sei und versagte daher den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Krans. Das vorlegende Gericht fügte noch hinzu,

dass die in Rumänien ausgeübte Bearbeitungstätigkeit VGL nur mittelbar Einnahmen verschaffe, während die unmittelbar Begünstigten Austrex und GEP seien, da diese beiden Gesellschaften VGL Tätigkeiten in Rechnung stellen würden, für deren Ausführung der erworbene Kran verwendet werde.

Der EuGH stellt hierzu fest: Die Bearbeitung der Gussteile, deren Gewicht mehr als 10 Tonnen betrage, wäre ohne den von VGL erworbenen Kran nicht möglich gewesen, so dass dessen Erwerb für die Durchführung der Bearbeitung unerlässlich gewesen sei und VGL somit ohne einen solchen Erwerb ihre im Verkauf von Gussteilen bestehende wirtschaftliche Tätigkeit nicht hätte ausüben können (vgl. EuGH-Urteil vom 14.9.2017 "Iberdrola"; DStR 2017, 2044). Der Umstand, dass Austrex und GEP durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Krans einen direkten Vorteil ziehen könnten, könne nicht dazu führen, dass die VGL keinen Vorsteuerabzug gelten machen könne. Es komme darauf an, ob sich die Zurverfügungstellung des Krans auf das beschränkte, was erforderlich gewesen sei, um die Bearbeitung der Gussteile zu ermöglichen. Nach alledem beantwortete der EuGH die Fragen wie folgt:

Art. 168 Buchst. a MwStSystRL sei dahin auszulegen, dass

- 1. er einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach einem Steuerpflichtigen, der einen Gegenstand erworben hat, den er anschließend einem Subunternehmen zur Ausführung von Tätigkeiten zugunsten dieses Steuerpflichtigen unentgeltlich zur Verfügung stellt, der Abzug der Vorsteuer für den Erwerb dieses Gegenstands versagt wird, sofern diese Zurverfügungstellung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um es dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, einen oder mehrere besteuerte Ausgangsumsätze auszuführen oder andernfalls seine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und sofern die Kosten für den Erwerb dieses Gegenstands zu den Kostenelementen entweder der von dem Steuerpflichtigen ausgeführten Umsätze oder der von ihm im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen gehören.
- er einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach einem Steuerpflichtigen der Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass er keine getrennten Aufzeichnungen für seine feste Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuerprüfung erfolgt, geführt habe, sofern die Steuerbehörden in der Lage sind, nachzuprüfen,

ob die materiellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt sind. ■

Missbrauch der Kleinunternehmerregelung

Das EuGH-Urteil vom 4.10.2024 "UP CAFFE" (BeckRS 2024, 26143) betrifft ein gastronomisches Unternehmen (SS-UGO d.o.o.) in Kroatien, dass angeblich eingestellt worden und von einem anderen Betrieb (UP CAFFE) übernommen wurde. Nach Meinung der kroatischen Steuerverwaltung sei der Betrieb tatsächlich nur fiktiv übernommen worden, um weiterhin in den Genuss der Kleinunternehmerregelung zu fallen.

Der EuGH entschied hierzu: Die MwStSvstRL sei gemäß EuGH im Licht des Grundsatzes des Verbots der missbräuchlichen Praktiken dahin auszulegen, dass, wenn feststehe, dass die Gründung einer Gesellschaft eine missbräuchliche Praxis darstelle, mit der bezweckt werde, weiterhin in den Genuss der Regelung über die Mehrwertsteuerfreigrenze gemäß Art. 287 Nr.19 MwStSystRL für eine Tätigkeit zu kommen, die zuvor im Rahmen dieser Regelung von einer anderen Gesellschaft ausgeübt wurde, die MwStSystRL verlange, dass die so gegründete Gesellschaft diese Regelung nicht in Anspruch nehmen könne, auch wenn es in der nationalen Rechtsordnung keine spezifischen Bestimmungen gibt, in denen das Verbot solch missbräuchlicher Praktiken verankert ist.

Der EuGH meint, es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu klären, ob die Gründung von UP CAFFE eine missbräuchliche Praxis darstelle, mit der bezweckt werde, weiterhin die Kleinunternehmerregelung in Kroatien (vgl. Art. 287 Nr.19 MwStSystRL) anzuwenden. Sei dies der Fall und werde eine missbräuchliche Praxis angenommen, so könne auch dann, wenn das kroatische Recht keine Missbrauchsregelung vorsehe, das Unionsrecht eingreifen. Missbräuchliche Tätigkeiten seien vom Unionsrecht nicht gedeckt. Der EuGH verweist insoweit unter anderem auf seine Rechtsprechung vom 18.12.2014 "Italmoda" (DStR 2015, 573). Die nationalen Behörden und Gerichte müssten im Fall einer missbräuchlichen Praxis, die bezwecke, in den Genuss der Steuerbefreiung nach Art. 287 Nr.19 MwStSystRL zu kommen, die Inanspruchnahme dieser Regelung versagen, auch wenn das nationale Recht keine dahin gehenden spezifischen Bestimmungen enthalte.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind, Alle Rechte vorbehalten.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur rückwirkenden Bewilligung nach Art. 172 Abs. 1 und 2 UZK-DelVO

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 4.9.2024 (BeckRS 2024, 23730) dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage vorgelegt, ob Art. 172 Abs.1 und 2 UZK-DelVO bei der rückwirkenden Erteilung einer Bewilligung für die aktive Veredelung gemäß Art. 211 Abs.1 lit. a UZK mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar ist.

Art. 172 UZK-DelVO erlaubt den Zollbehörden, eine Bewilligung rückwirkend zu erteilen, frühestens ab dem Datum der Annahme des Antrags. Eine rückwirkende Erteilung kann unter außergewöhnlichen Umständen zugelassen werden.

Die Klägerin beantragte im November 2018 eine Bewilligung für die aktive Veredelung von aus China eingeführten Waren. Der Antrag wurde am 17.12.2018 formal eingereicht, jedoch fehlten noch erforderliche Fragebögen. Das Hauptzollamt informierte die Klägerin am 22.1.2019 über die erteilte Bewilligungsnummer und forderte die ausstehenden Unterlagen an. Diese wurden erst im Juli 2019 vollständig eingereicht. Im April 2021 beantragte die Klägerin eine rückwirkende Bewilligung für Einfuhren von Waren aus China, um gezahlte Einfuhrabgaben erstattet zu bekommen. Der Antrag wurde im Juli 2021 abgelehnt, da die Unterlagen unvollständig waren und keine außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umstände nachgewiesen wurden. Die Klägerin legte Einspruch ein und reichte am 14.7.2021 die fehlenden Unterlagen nach. Das Hauptzollamt wies den Einspruch mit Entscheidung vom 26.7.2023 als unbegründet ab.

Das hiergegen von der Klägerin angerufene Finanzgericht Düsseldorf stellt fest, dass eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Datum der vollständigen Antragstellung wirksam wird. Da die erforderlichen Fragebögen zum Zeitpunkt der Antragstellung fehlten, wurde der Antrag vom 17. Dezember 2018 als nicht angenommen betrachtet. Der Antrag galt nach Auffassung des Finanzgerichts erst ab dem 14.7.2021 als vollständig. Das Finanzgericht argumentiert, dass kein wirtschaftliches Bedürfnis für eine rückwirkende Bewilligung besteht, da die Waren bereits vor dem 18.7.2019 zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden. Eine rückwirkende Bewilligung

würde hier nicht mehr zum Erlöschen der Zollschuld führen.

Das Finanzgericht äußert im Rahmen seines Vorabentscheidungsersuchens Zweifel an der rechtlichen Grundlage für die Befugnis der EU-Kommission zur rückwirkenden Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen gemäß Art. 172 Abs. 1 und 2 UZK-DelVO. Laut Art. 290 Abs.1 AEUV müssen die Ziele, Inhalte und der Geltungsbereich klar definiert sein. Die Kommission stützte sich auf Art. 24 Buchstabe d UZK und Art. 22 Abs. 4 UZK, jedoch bleibt fraglich, ob diese Befugnis ausreicht, um den zeitlichen Rahmen für rückwirkende Bewilligungen zu regeln. Obwohl der EuGH in früheren Entscheidungen die Gültigkeit der Jahresfrist für rückwirkende Bewilligungen nicht direkt in Frage stellte, bleibt unklar, ob die Kommission bei der Festlegung des zeitlichen Rahmens innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt hat.

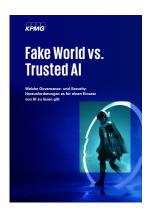
Es gilt nun abzuwarten, wie der EuGH über die Vorlagefrage entscheidet; in der Praxis sollte bei rückwirkenden Antragstellungen besonders auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geachtet werden, um Verzögerungen und Ablehnungen zu vermeiden.



Kennen Sie schon unseren neuen Umsatzsteuer-Podcast "VAT to go"? Ab sofort informieren wir regelmäßig und kompakt zu den wichtigsten Entwicklungen rund um die Umsatzsteuer und deren Auswirkungen auf Unternehmen.

Zur aktuellen Folge: Der Umsatzsteuer-Podcast – Folge 7: Online-Dienstleistungen

Literaturtipps



Trusted Al: Künstliche Intelligenz sicher einsetzen

Ob Deepfake-Videos mit irreführenden Aussagen oder bewusst lancierte Falschinformationen, die rasend schnell viral gehen: KI ermöglicht es, Inhalte zu manipulieren. Das kann grundlegende Zweifel in der Bevölkerung wachsen lassen, politische Entscheidungsprozesse drohen unterminiert zu werden. Der transparente, sichere und ethisch vertretbare Einsatz von KI ist essenziell, um Vertrauen gewährleisten und letztlich die großen Chancen der neuen Technologie nutzen zu können.

Mehr als die Hälfte der für die Studie befragten 1.000 Personen nutzt KI bereits aktiv im beruflichen oder privaten Kontext. Fast neun von zehn Teilnehmenden wollen ihre Nutzung künftig noch weiter ausbauen sowie ihr Verständnis für spezielle KI-Lösungen vertiefen. 96 % der Befragten sind sich der potenziellen KI-Risiken bewusst. Die ihrer Ansicht nach größten Risiken: Sicherheitsrisiken (54 %), Fehlund Desinformationen (49 %), Verlust von Arbeitsplätzen (49 %).

Nahezu alle Befragten (96 %) erkennen gesellschaftliche Herausforderungen durch den Einsatz generativer KI. Die beiden größten betreffen Sicherheitsbedenken in Hinblick auf Cyberangriffe und Missbrauch (55 %) sowie Herausforderungen in Bezug auf Datenschutz und Überwachung (54 %).

Unsere Expertinnen und Experten zeigen in der Studie auf, wie das KPMG Trusted AI Framework beim KI-Einsatz in der Praxis unterstützt und sich KI sicher einsetzen lässt.

Kostenfreier Download der Studie unter: Trusted Al vs. Fake World – jetzt Studie herunterladen



International Remote Work – vom Exoten zum Erfolgsmodell

Kurzfristiges Arbeiten im Ausland – vielen als Workation bekannt – ist in vielen deutschen Unternehmen längst etabliert. Immer mehr Arbeitgeber entwickeln aktuell darüberhinausgehende Strategien, um Mitarbeitenden auch das langfristige oder permanente Arbeiten außerhalb Deutschlands zu ermöglichen. Das zeigt das Ergebnis unserer Umfrage mit mehr als 300 teilnehmenden Unternehmen. Die Ergebnisse werden ergänzt durch die Erfahrungen unserer Expertinnen und Experten aus der Beratungspraxis.

Der wichtigste Grund für häufigeres langfristiges oder permanentes Arbeiten aus dem Ausland ist laut Umfrage der Fachkräftemangel. Viele Unternehmen versuchen mit flexiblen Lösungen, ihre Attraktivität als Arbeitgeber im Kampf um die besten Talente zu erhöhen. Es geht also nicht mehr in erster Linie um ein "Goodie" für Mitarbeitende, um die Work-Life-Balance zu steigern. Vielmehr bewerten viele Arbeitgeber diese Optionen mittlerweile als strategische Notwendigkeit.

Trotz des Wunsches, das langfristige Arbeiten aus dem Ausland zu ermöglichen, läuft in vielen Unternehmen die Umsetzung noch nicht reibungslos. Vielmehr entstehen hier neue Hürden, insbesondere in den Bereichen Compliance, Arbeitsorganisation, HR und Unternehmenskultur. Zudem fehlt es oft noch an pragmatischen Prüf- und Genehmigungsprozessen.

Kostenfreier Download der Umfrage unter: Umfrage: International Remote Work – vom Exoten zum Erfolgsmodell



Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024/2025

Die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erweitert die Berichterstattungspflichten von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Sie verpflichtet zunehmend mehr Unternehmen, Informationen dazu offenzulegen, aus welchen gesellschaftlichen und ökologischen Faktoren sie Risiken und Chancen für sich selbst ableiten und inwiefern ihre eigenen Aktivitäten Mensch und Umwelt betreffen.

Viele Unternehmen befinden sich noch in den Anfangsphasen der Implementierung der Corporate Sustainability Reporting Directive, der Handhabung relevanter Kennzahlen für ihre Berichterstattung sowie der Zuordnung von Verantwortlichkeiten für das Vorbereiten und Erstellen der umfangreichen Berichtsbestandteile.

Für unser Whitepaper haben wir den aktuellen Stand bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen im DACH-Raum untersucht. Die Publikation greift aktuelle Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Außerdem geht sie auf den Stand der Digitalisierung, die Bedeutung von ESG für die Unternehmensstrategie und die Steuerungsrelevanz von ESG-KPIs ein

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024/2025

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast-Live-Reihe: Cyber Security für die Sparkassen

"Künstliche Intelligenz in Sparkassen: Risiken und Mitigationsstrategien"

21. November 2024

"Automatisiertes IAM: Cyber-Resilienz, Herausforderungen und Praxistipps"

29. November 2024

"DORA: Anforderungen an das Testing und die Anomalieerkennung"

5. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Souhaila Hernandez T +49 69 9587-3782 souhailahernandez@kpmg.com

Webcast Live: WpHG- und Depotprüfung 2024: Aktuelle Themen und Trends

22. November 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Souhaila Hernandez T +49 69 9587-3782 souhailahernandez@kpmg.com

Webcast Live: Vereint und vereinfacht: Brasiliens neue Mehrwertsteuer

28. November 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Franziska Jost T +49 69 9587-1177 franziskajost@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: KPMG Morning Briefing Insurance

"Digitale Steuerprozesse – Von der E-Rechnung zur digitalen Außenprüfung" 28. November 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Laura Wegener T +49 30 2068-3160 laurawegener@kpmg.com

Webcast-on-demand: 2025: Was bringt das neue Steuerjahr? 1

Abrufbar im Zeitraum vom 2. Dezember 2024 bis zum 15. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Alla Mann T +49 69 9587-3722 allamann@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Global Mobility Insights

"Lohnsteuer und Sozialversicherung: Wichtige Themen zum Jahreswechsel"
3. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Franziska Jost T +49 69 9587-1177 franziskajost@kpmg.com

Webcast Live: Green Claims Directive und kundenzentrierte Nachhaltigkeitskommunikation

3. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Teresa Juretzko T +49 221 2073-6905 mailto:tjuretzko@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Transfer Pricing Insights

"Die Quadratur der Matrix – arbeitsrechtliche und steuerliche Implikationen"

4. Dezember 2024

"Agenda 2025: Was gilt es zu beachten?" 15. Januar 2025

Ihre Ansprechpartnerin: Anna Backmann T +49 221 2073-1615 abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Praxis und Perspektiven: Die Zukunft der Akutkrankenhäuser

5. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Alla Mann T +49 69 9587-3722 allamann@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2024

"LkSG Update – Fraudprävention in der Lieferkette"

11. Dezember 2024

"Kapitalgesellschaften und Geldwäscheprävention" 12. Dezember 2024

Ihre Ansprechpartnerin: Gabriele Geerlings-Wasse T +49 211 475-7640 ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

"Fokus: GoBD und Digitalisierung" 12. Dezember 2024 "Fokus: Kommunen" 13. Februar 2025

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Siegmund T +49 40 32015-5344 ankesiegmund@kpmg.com

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter **www.kpmg.de/events**

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

¹ Ergänzend zu der zentralen Webcast-Veranstaltung finden regionale Live-Veranstaltungen statt. Weitere Infos hierzu finden Sie hier.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heidestraße 58 10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main T +49 69 9587-2307

Editorial

Mario Urso

Friedenstraße 10 81671 München T +49 89 9282-1998

Newsletter kostenlos abonnieren https://home.kpmg/de/de/home/ newsroom/newsletter-abonnieren/ abo-kpmg-mitteilungen.html

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia











Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berüfsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.